

**Anordnung
über die „Ordnung über
Entgelte für Informationsleistungen“**

vom 31. August 1976

In Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die „Ordnung über Entgelte für Informationsleistungen“ wird für verbindlich erklärt.*

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Ordnung über Entgelte für Informationsleistungen“** vom 15. Oktober 1968 außer Kraft.

Berlin, den 31. August 1976

**Der Minister für Wissenschaft und Technik
Dr. Weiz**

* Die „Ordnung über Entgelte für Informationsleistungen“ kann beim Zentralinstitut für Information und Dokumentation, 117 Berlin, Köpenicker Straße 325, bestellt werden (Bestell-Nr. 107).

** Herausgegeben vom Zentralinstitut für Information und Dokumentation.

**Anordnung Nr. 2*
über finanzielle Ausgleichszahlungen
im Zusammenhang
mit planmäßigen Industriepreisänderungen
an Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft**

vom 1. September 1976

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung (Nr. 1) vom 15. Juni 1975 über finanzielle Ausgleichszahlungen im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen an Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft (GBl. I Nr. 30 S. 574) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Der § 1 Abs.-1 der Anordnung (Nr. 1) erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Anordnung gilt für Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft (nachfolgend als Landwirtschaftsbetriebe bezeichnet), die im § 2 Abs. 2 Buchst. c der Anordnung Nr. Pr. 210 vom 30. März 1976 über Abnehmerbereiche von Erzeugnissen und Leistungen, für deren Industriepreise am 1. Januar 1977 neue Anordnungen in Kraft treten (GBl. I Nr. 18 S. 264) als dazugehörend aufgeführt sind.“

§ 2

Grundsätze

(1) Beziehen Landwirtschaftsbetriebe Erzeugnisse, die in den in der Anlage aufgeführten Anordnungen enthalten sind, nach den preisrechtlichen Vorschriften ab 1. Januar 1977 zu neuen Preisen, erhalten sie die Differenz zwischen dem neuen und dem vor dem 1. Januar 1977 für sie geltenden Preis (alter Preis) auf Antrag durch den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, ausgeglichen. Dem Antrag, ist ein Nachweis gemäß der Anlage 2 der Anordnung (Nr. 1) beizufügen.

* Anordnung (Nr. 1) vom 15. Juni 1975 (GBl. I Nr. 30 S. 574)

(2) Für Erzeugnisse, für die am 1. Januar 1977 neue Preise in Kraft treten, die aber nicht in den in der Anlage aufgeführten Anordnungen enthalten sind (Erzeugnisse der Wälzlager- und Normteilindustrie, Ersatzteile für Nahrungsgütermaschinen sowie Baugruppen, Einzel- und Ersatzteile für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinen), erfolgt kein finanzieller Ausgleich der Differenz zwischen dem alten und dem neuen Preis an die Landwirtschaftsbetriebe.

(3) Verwenden Landwirtschaftsbetriebe in Ausnahmefällen Material, für das der alte Preis kostenwirksam wurde, zur Herstellung von Erzeugnissen bzw. zur Durchführung von Leistungen, sind beim Verkauf dieser Erzeugnisse bzw. für die durchgeführte Leistung dem Käufer die für ihn geltenden Preise zu berechnen. Sind die zu berechnenden Preise höher als die alten Preise, ist die Differenz als Preisausgleich an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen. Sind die zu berechnenden Preise niedriger als die alten Preise, ist für den Ausgleich der Differenz zwischen den alten und den neuen Preisen eine finanzielle Ausgleichszahlung zu beantragen.

(4) Sind auf Grund der planmäßigen Industriepreisänderungen die den Landwirtschaftsbetrieben zu berechnenden neuen Preise für Erzeugnisse und Leistungen niedriger als die alten Preise, ist durch die Landwirtschaftsbetriebe die Differenz zwischen den neuen und den alten Preisen als Preisausgleich an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen.

§ 3

Verrechnungen

Mit den finanziellen Ausgleichszahlungen sind Abführungen von Preisausgleichen, die sich auf Grund der Festlegung im § 2 Absätze 3 und 4 ergeben, zu verrechnen. Die vorgenommene Verrechnung muß aus dem Antrag auf finanzielle Ausgleichszahlung ersichtlich sein.

Schlußbestimmungen

§ 4

Für die Nachweisführung, die Beantragung und Abrechnung der finanziellen Ausgleichszahlungen, die Behandlung der Bestände und die Kontrolle gelten die §§ 4 bis 7 der Anordnung (Nr. 1).

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Berlin, den 1. September 1976

**Der Minister der Finanzen
Böhm**

Anlage

zu § 2 Abs. 1 vorstehender Anordnung

**Anordnungen,
nach denen gegenüber den Landwirtschaftsbetrieben
ab 1. Januar 1977 planmäßig geänderte Industriepreise
(neue Preise) berechnet werden und
finanzielle Ausgleichszahlungen entsprechend § 2 Abs. 1
der vorstehenden Anordnung an die
Landwirtschaftsbetriebe erfolgen**

Anordnung Nr. Pr. 194 vom 30. März 1976 über die Preise für Ziegelei-, Steinzeug- und Kieselgur-erzeugnisse (Sonderdruck Nr. 864 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 195 vom 30. März 1976 über die Preise für Anhydrit- und Filtererzeugnisse, Mineralwollgedämmstoffe sowie Gips- und Anhydritbauelemente (Sonderdruck Nr. 865 des Gesetzblattes)